

Erdgasnetz

Ergänzende Bedingungen

des Netzbetreibers EnR Energienetze
Rudolstadt GmbH
nachstehend kurz „VNB“ genannt

zu der Niederdruckanschlussverordnung –
NDAV vom 01.11.2006 –

– gültig ab 01. Januar 2019 –

1. Allgemeine Vorschriften

Für den Netzanschlussvertrag ist das vom VNB vorgegebene Formular zu verwenden.

Liegt die Voraussetzung der Netznutzung wegen fehlendem Liefervertrag nicht vor, übermittelt der VNB die für die Netznutzung erforderlichen Daten in elektronischer Form an den Grundversorger.

Die jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen, Ergänzende Bedingungen sowie die Kostenerstattungsregelungen (Preisblatt des VNB zu den Ergänzenden Bedingungen Anlage 1) sind auf der Internetseite des VNB www.einergienetze-rudolstadt.de veröffentlicht. Auf Verlangen des Anschlussnutzers oder Anschlussnehmers werden die Unterlagen in Papierform zugesandt.

2. Baukostenzuschuss (BKZ)

Für den Anschluss oder die Verstärkung des Netzanschlusses an das Gasversorgungsnetz zahlt der Anschlussnehmer gemäß § 11 NDAV einen Baukostenzuschuss in Höhe von 50% der anrechenbaren Kosten.

Der Baukostenzuschuss wird auf Basis der beantragten bzw. in Anspruch genommenen Leistungsanforderung erhoben.

3. Netzanschluss

Herstellung und Veränderung oder Erweiterung des Netzanschlusses auf Verlangen des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz anzuschließen. Abweichende Regelungen sind nur mit Zustimmung des VNB möglich.

Für die Beauftragung durch den Anschlussnehmer zur gemeinsamen Verlegung weiterer Anschlussleitungen durch andere Errichter sind die entstehenden Planungskosten zu zahlen. Für den Planungsaufwand erstellt der VNB ein Angebot.

Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses beträgt grundsätzlich 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht vom VNB beeinflussbar sind (z.B. Witterung) unter- bzw. überschritten werden.

Der Netzanschluss wird vom VNB bis zu der im Netzanschlussvertrag beschriebenen Eigentumsgrenze betrieben und unterhalten.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Kosten für die Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung des Netzanschlusses erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand.

Wird eine Gasdruckregelanlage oder eine Netzanschlussanlage die dem Netzanschluss der Kundenanlage dient auf Wunsch des Anschlussnehmers verlegt, werden die entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.

4. Inbetriebsetzung / Wiederinbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung des Netzanschlusses ist von dem Installateurunternehmen, das die Arbeiten an der Kundenanlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom VNB zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet dem VNB die Inbetriebsetzungskosten nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt.

Die Anlage wird erst nach Zahlungseingang des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten in Betrieb gesetzt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung des Netzanschlusses auf Grund festgestellter Mängel der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür den entstandenen Aufwand.

Für die Wiederinbetriebnahme nach berechtigter Netzanschlusstrennung zahlt der Anschlussnehmer bzw. der Anschlussnutzer die Kosten gemäß Preisblatt.

5. Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

Die Kosten einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung nach § 24 NDAV sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und / oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand gemäß Preisblatt zu ersetzen.

Ist eine rechtzeitig mitgeteilte beabsichtigte Unterbrechung des Anschlusses auf Grund von vom Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen nicht möglich, so zahlt der Anschlussnutzer bzw. der Anschlussnehmer den hierfür entstandenen Aufwand.

6. Anlagenbetrieb

Muss mehr als ein Ersatztermin für die Ableistung mit dem Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer vereinbart werden wird dieser nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Hat der Netznutzer keinen Vertrag über eine Energielieferung oder ist er nicht in der Ersatzversorgung des Grundversorgers, ist der VNB berechtigt, einen monatlichen Betrag von 1/12 des Grundpreises der Netznutzung vom Anschlussnehmer, für die technische Unterhaltung des Netzanschlusses zu fordern.

7. Anlagenbetrieb und Rechte des Netzbetreibers

Die technischen Anforderungen des VNB für den Netzanschluss sowie für den Betrieb sind im DVGW-Regelwerk und den Technischen Hinweisen des VNB festgelegt. Die Technischen Hinweise sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter www.energienetze-rudolstadt.de abrufbar.

Eine beabsichtigte Erhöhung der Anschlussleistung sind dem VNB unter Verwendung der von ihr zur Verfügung gestellten Vordrucke mitzuteilen.

8. Fälligkeit, Beendigung der Rechtsverhältnisse

Die Kosten für Mahnung auf Grund eines Zahlungsverzuges werden pauschal berechnet.

Die Kündigung des Netzanschlussverhältnisses muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Anschrift der Entnahmestelle
- Kundennummer
- Zählernummer
- Ggf. neue Rechnungsanschrift
- Kündigungszeitpunkt

Adresse:

EnR Energienetze Rudolstadt GmbH
Oststraße 18
07407 Rudolstadt

Telefon +49 (0) 3672 444-100
Fax +49 (0) 3672 444-111

E-Mail info@energienetze-rudolstadt.de

Homepage www.energienetze-rudolstadt.de

**Preisblatt zu den
Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers EnR Energienetze Rudolstadt GmbH
zu der Niederdruckanschlussverordnung
NDAV vom 1. November 2006
- gültig ab 01. Januar 2019 –**

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, im Fettdruck mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %). Die Preise mit Umsatzsteuer sind gerundet.

1. Baukostenzuschuss

	Nettopreis	Bruttopreis
je kW Nennwärmebelastung	10,00 €	11,90 €
bei Neuanschluss mindestens	300,00 €	357,00 €

2. Netzanschluss

Die Kosten für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet. Die in den Ergänzenden Bedingungen enthaltenen Verrechnungssätze werden ebenfalls angewandt.

	Nettopreis	Bruttopreis
Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV	94,20 €	112,01 €
Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV (Sperrung)*	56,10 €	66,76 €
Aufhebung der Unterbrechung des Anschlusses / der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV (Entsperrung)*	69,60 €	82,80 €
Vor der Wiederinbetriebsetzung hat der Kunde die Dichtheit der Anschlussnehmeranlage durch ein Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) nachzuweisen.		
Überprüfung Sperrstatus*	27,20 €	32,37 €

*Neben den genannten Vergütungssätzen können zu nachfolgenden Bedingungen Zuschläge erhoben werden:

Servicezeiten Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Folgende Zuschläge sind auf die außerhalb der beim Netzbetreiber üblichen Servicezeit geleisteten Stunden zu zahlen:

- Überstunde (16:00 Uhr bis 7:00 Uhr) 25 %
- Samstagsstunde 50 %
- Sonntagsstunde 100 %
- Feiertagsstunde 150 %

3. Stundensätze

	Nettopreis	Bruttopreis
Monteurstundensatz	58,72€	69,88 €
Meisterstundensatz	68,28 €	81,25 €
Ingenieurstundensatz	89,61 €	106,64 €

4. Fahrzeugkosten

	Nettopreis	Bruttopreis
Monteurfahrzeug / Personenkraftwagen	0,80 €/km	0,95 €/km

Der Personaleinsatz wird entsprechend der Stundensätze nach Position 3 berechnet.

5. Mahnentgelte

	Nettopreis	Bruttopreis
Bei Zahlungsverzug des Kunden wird für jede Mahnung ein Mahnentgelt von	5,00 €	5,00 €

berechnet.

Aufwendungen für Inkasso werden nach Aufwand berechnet.